

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43
„Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“
(OT Körbecke) der Gemeinde Möhnesee**



MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43

**„Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ (OT Körbecke)
der Gemeinde Möhnesee**

Auftraggeber:

Gemeinde Möhnesee
Hauptstraße 19
59519 Möhnesee- Körbecke

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Thomas Waltemode
Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2629

Warstein-Hirschberg, September 2024

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	14
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	16
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	16
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	16
6.2.1 Ortsbegehung	17
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	17
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	25
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	25
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	26
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten.....	26
6.3.2 Planungsrelevante Arten	27
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	33
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen.....	34
7.1 Maßnahmenkonzept nach <i>worst case</i> -Ansatz	35
7.1.1 Schutz Gebäude bewohnender planungsrelevanter Tierarten	35
7.1.2 Ausgleich verloren gehender künstlicher Nisthilfen	35
7.1.3 Schutz von Baumhöhlen bewohnenden Tierarten	35
7.1.4 Schutz von gehölz- und heckenbrütenden Vogelarten.....	36
7.1.5 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz der europäischen Vogelarten.....	36
8.0 Zusammenfassung	37
Quellenverzeichnis	39

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersicht über das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43	1
Abb. 2	Übersicht über die Lage der Geltungsbereiche	6
Abb. 3	Festgelegte Geltungsbereiche im Bereich der Vorhabenfläche	8
Abb. 4	Geltungsbereich (GB) 1A: Süduferstraße, Nähe Fußgängerbrücke.	9
Abb. 5	GB 1A: Süduferstraße, Einmündung Buchenweg.....	9
Abb. 6	GB 1A: Buchenweg, Sackgasse.	9
Abb. 7	GB 1A: Buchenweg. Wohnhäuser am Waldrand.....	9
Abb. 8	GB 1A: Süduferstraße, Richtung Haus Daheim.	10
Abb. 9	GB 1A: Süduferstraße, Blick auf den kl. Teich. (aktuell trockengefallen)	10
Abb. 10	GB 1A: Süduferstraße, Einmündung Aldegreverweg.	10
Abb. 11	GB 1A: Aldegreverweg, Blick auf den öffentlichen Grünstreifen.	10
Abb. 12	GB 1A: Aldegreverweg, Blick Richtung Jugendherberge.....	10
Abb. 13	GB 1A: Aldegreverweg, Sportplatz Jugendherberge.	10
Abb. 14	GB 1B: Joseph-Joos-Weg.....	11
Abb. 15	GB 1B: Joseph-Joos-Weg (oberes Ende).	11
Abb. 16	GB 1C: Im Mühlensiepen.	11
Abb. 17	GB 1C: Im Mühlensiepen.	11
Abb. 18	GB 1C: Streuobstwiese Im Mühlensiepen.....	11
Abb. 19	GB 1C: Weggabelung Im Mühlensiepen.	11
Abb. 20	Süduferstraße: Jugendherberge.	12
Abb. 21	GB 1B: Süduferstraße.....	12
Abb. 22	GB 2: Große Rasenfläche am Fichtenweg im Osten.....	12
Abb. 23	GB 2: Zum Hauernert, Einmündung Eschenweg.....	12
Abb. 24	GB 2: Große Eiche am „zum Hauernert“	12
Abb. 25	GB 2: „Auf d. Bauer“ Blickrichtung Möhnesee.	12
Abb. 26	GB 2: Tannenweg (am Waldrand).....	13
Abb. 27	GB 2: Priv. Grünfläche zwischen Holunderweg und Straße „Hoher Stoß“ ...	13
Abb. 28	GB 2: Straße „Hoher Stoß“ Blickrichtung Möhnesee.	13
Abb. 29	GB 2: „Verwildertes“ Anwesen am „Hoher Stoß“	13
Abb. 30	GB 2: Straße „Hoher Stoß“ Blickrichtung Neuhäuser Krichweg.....	13
Abb. 31	GB 2: Öffentl. Grünfläche zwischen Süduferstraße und „Auf d. Bauer“	13
Abb. 32	Lage des geplanten Vorhabens (rote Strichlinien) zum Vogelschutzgebiet „Möhnesee“	18
Abb. 33	Lage des geplanten Vorhabens (rote Strichlinien) zum Naturschutzgebiet „Arnsberger Wald“	19
Abb. 34	Lage des Landschaftsschutzgebietes	20
Abb. 35	Lage der Biotopkatasterflächen.....	21
Abb. 36	Lage der gesetzlich geschützten Biotope.....	22
Abb. 37	Lage der Biotopverbundflächen	24
Abb. 38	Fundorte planungsrelevante Arten	25

Verzeichnisse

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 43 „Südufer, Kiefern- Buchenweg“, Möhnesee.....	15
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	16
Tab. 3	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	28

Veranlassung und Aufgabenstellung

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ beschlossen. Bei der vorgesehenen Bauleitplanung geht es um die Bewahrung des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches zwischen Kiefernweg bis Buchenweg am Südufer des Möhnesees mit dem Schwerpunkt Wohnnutzung. Gleichzeitig werden planungsrechtliche Grundsätze für eine Verdichtung der Bebauung geschaffen, um unmaßstäbliche und gestalterische „Ausreißer“ zu unterbinden, insbesondere bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024A).



Abb. 1 Übersicht über das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 auf Grundlage der Topografischen Karte. Das Plangebiet ist rot eingrahmt.

Das geplante Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“. Die einzelnen Geltungsbereiche des Bebauungsplans werden abschnittsweise lediglich von der L 857 („Seeufer“) und den straßenbegleitenden Strukturen vom Vogelschutzgebiet abgegrenzt. Zwischen Straße und Seeufer verläuft auch ein Fahrradweg. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z.B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabenspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Vorhabensbeschreibung

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das bereits größtenteils bebaute Gebiet ist bisher unbeplanter Innenbereich. Die Zulässigkeit eines Vorhabens richtet sich derzeit nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach bemisst sich die Zulässigkeit einer Bebauung daran, ob dieses sich in die nähere Umgebung einfügt – nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll – und die Erschließung gesichert ist.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die Zulässigkeit von Vorhaben jedoch in der Zukunft deutlicher bestimmt werden.

Des Weiteren orientiert sich die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 43 an den Festsetzungen des Flächennutzungsplans.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Möhnesee besteht aus insgesamt vier Geltungsbereichen (1a, 1b, 1c und 2). Die Unterteilung ist auf die räumlichen Verhältnisse und die Schutzgebietsausweisungen im Umfeld zurückzuführen.

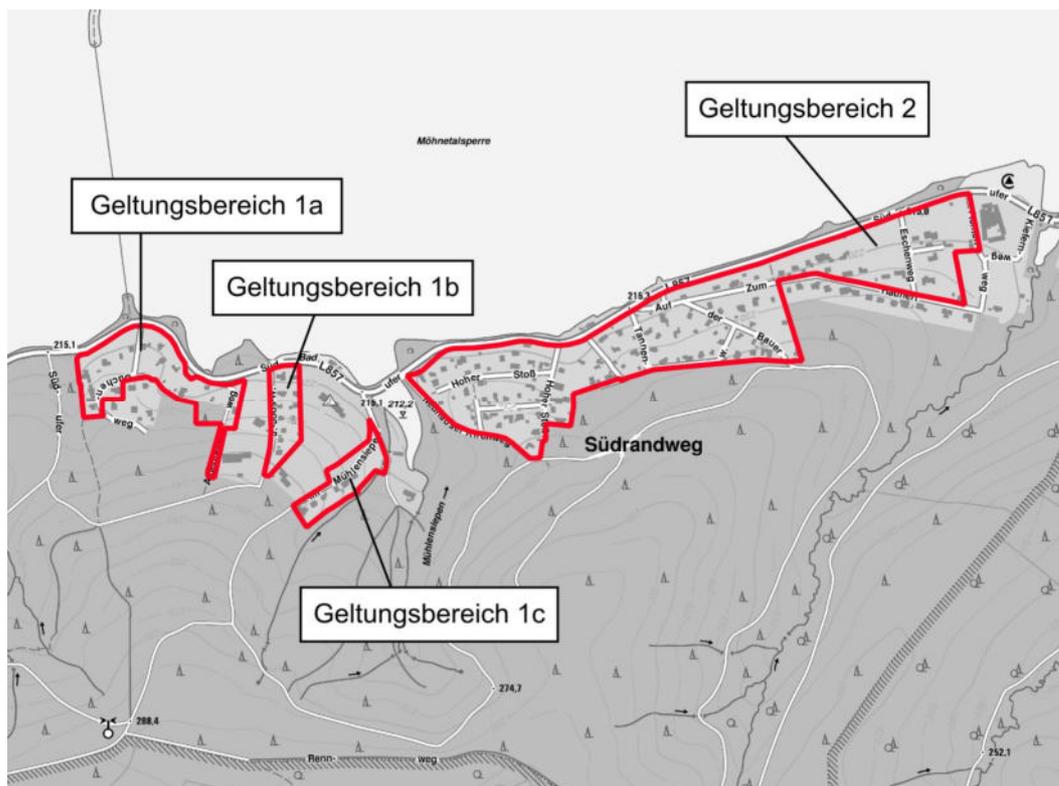


Abb. 2 Übersicht über die Lage der Geltungsbereiche auf Grundlage der Topografischen Karte.

Vorhabensbeschreibung

„Das Plangebiet ist bereits fast vollständig bebaut und ist vorwiegend gekennzeichnet durch Wohnbebauung. Neben der Wohnnutzung sind im Plangebiet derzeit einige touristische Nutzungen in Form eines Hotels (Forsthaus am Möhnesee) sowie von Ferienhäusern und Ferienwohnungen vorzufinden. Um den Charakter des Wohngebiets beizubehalten, soll zukünftig eine potenzielle Entwicklung des Plangebiets zu einer Ferienhaussiedlung vermieden werden. Jedoch soll neben Betriebe des Beherbergungsgebietes eine Ferienwohnnutzung als untergeordnete Rolle eingeschränkt weiterhin ermöglicht werden.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024). Die detaillierten Festsetzungen des Bebauungsplans sind der Begründung sowie der Planzeichnung zu entnehmen.

Der gesamte Bereich am „Südufer“ wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Bau NVO festgesetzt, um neben der Wohnnutzung weitere zumutbare untergeordnete Nutzungen zuzulassen. Für die Geltungsbereiche 1a und 2 werden eine Grundfläche (GR) von max. 200 m² (Einzelhäusern) und 100 m² pro Doppelhaushälfte für das Hauptgebäude festgesetzt. Bei mehr als einem Hauptgebäude pro Grundstück gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2. Jedoch ist auch hier eine maximale Grundfläche von 200 m² die Obergrenze. Für die Geltungsbereiche 1b und 1c wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt.

„Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird im gesamten Plangebiet auf max. 2 Vollgeschosse begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe (GH) bei Gebäuden mit Flachdach ($\leq 5^\circ$ Dachneigung) beträgt 7,5 m. Die maximale Gebäudehöhe bei Sattel- und Walmdächern (25° bis 45° Dachneigung) beträgt 13,0 m. Maßgebend ist das eingedeckte Dach. Die maximale Gebäudehöhe bei einseitig geneigten Dächern / Pultdächern beträgt entweder 8,5 m oder 5,5 m.

Um den Charakter der Wohnsiedlung mit Ein- und Zweifamilienhäusern zu erhalten, sind nur 3 Wohneinheiten bei Einzelhäusern und 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte zulässig. Ferienwohnungen sind ausschließlich als Nebennutzungen in Verbindung mit einer Hauptnutzung zulässig.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024A)

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das insgesamt ca. 22 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Möhnesees, in Körbecke. Dieses Siedlungsgebiet ist geprägt von einer ländlichen Wohnbebauung und einer teilweisen touristischer Nutzung mit vereinzelt Ferienhäusern- und Wohnungen. Somit wird ein charakteristisches Siedlungsbild wiedergegeben, welches seit ungefähr 1930 entstanden ist. Das Plangebiet umfasst den Bereich der Wohnbauflächen am Südufer südlich der Seeuferstraße zwischen Buchenweg und Fichtenweg. Ausgenommen sind zum einen die Bereiche, welche bereits einen Bestandteil eines rechtskräftigen Bebauungsplans bilden, als auch die Flächen für Beherbergungsbetriebe (Jugendherbergen und Hotel (Atrium)). Der Bebauungsplan ist in die Geltungsbereichen 1a, 1b, 1c und 2 unterteilt. Die Unterteilung ist zum einen auf die räumliche Trennung durch den bestehenden Teich (Gemarkung Körbecke, Flur 7, Flurstück 67) sowie den Grundstücken der Jugendherbergen und Hotel (Atrium) und zum anderen auf die umgebenden Landschaftsschutzgebiete zurückzuführen.

Der westliche Geltungsbereich 1 (1a, 1b, 1c) grenzt im Norden an die Seeuferstraße, im Westen sowie im Süden an das Landschaftsschutzgebiet und im Osten an die Straße „Im Mühlensiepen“.

Der östlich liegende Geltungsbereich 2 grenzt im Norden ebenfalls an die Seeuferstraße und sowohl im Westen als auch im Süden an das Landschaftsschutzgebiet. Im Osten grenzt der Geltungsbereich durch die Entnahme des Hotels (Atrium) maßgeblich an den Fichtenweg (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024A).

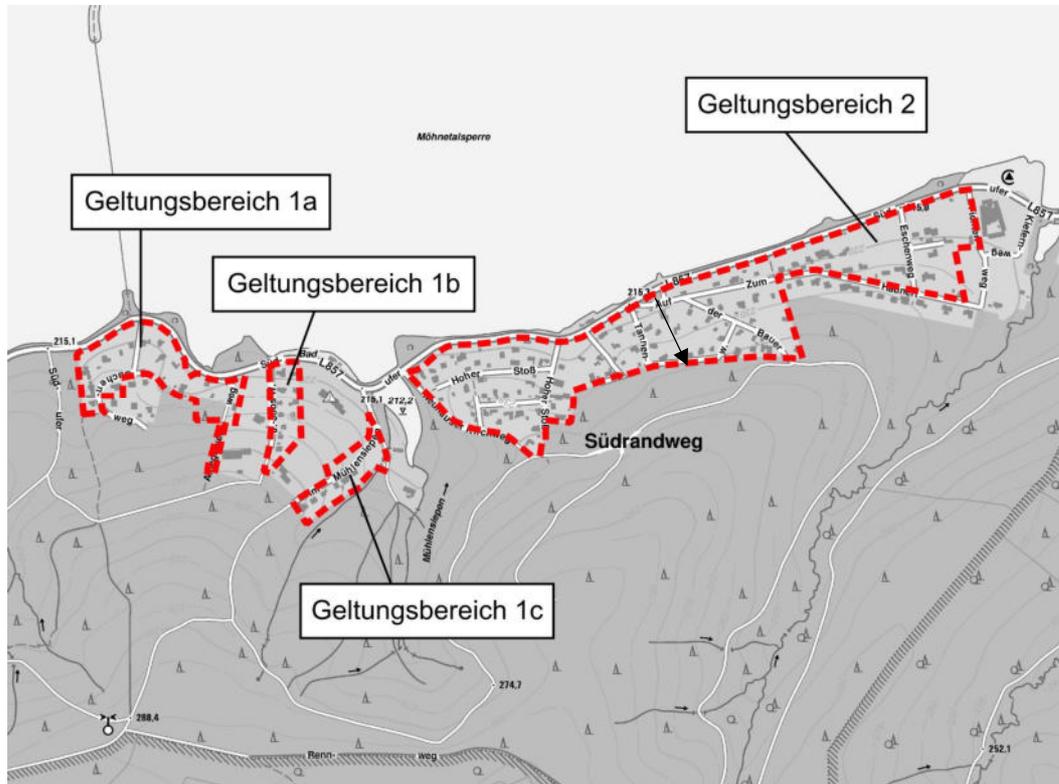


Abb. 3 Festgelegte Geltungsbereiche im Bereich der Vorhabenfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Beschreibung der Örtlichkeit

Das Plangebiet ist bereits fast vollständig bebaut und ist vorwiegend gekennzeichnet durch Wohnbebauung. Neben der Wohnnutzung sind im Plangebiet derzeit einige touristische Nutzungen in Form eines Hotels (Forsthaus am Möhnesee) sowie von Ferienhäusern und Ferienwohnungen vorzufinden. Um den Charakter des Wohngebiets beizubehalten, soll zukünftig eine potenzielle Entwicklung des Plangebiets zu einer Ferienhaussiedlung vermieden werden. Jedoch soll neben Betrieben des Beherbergungsgewerbes eine Ferienwohnnutzung als untergeordnete Rolle eingeschränkt weiterhin ermöglicht werden. Der Bereich am „Südufer“ wird demnach gem. § 4 Bau NVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, um neben der Wohnnutzung weitere zumutbare untergeordnete Nutzungen zu zulassen.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Bestandssituation, die im Rahmen einer Ortsbegehung am 17. September 2024 aufgenommen wurde.



Abb. 4 Geltungsbereich (GB) 1a: Süduferstraße, Nähe Fußgängerbrücke.



Abb. 5 GB 1a: Süduferstraße, Einmündung Buchenweg.



Abb. 6 GB 1a: Buchenweg, Sackgasse.



Abb. 7 GB 1a: Buchenweg. Wohnhäuser am Waldrand.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 8 GB 1a: Süduferstraße, Richtung Haus Daheim.



Abb. 9 GB 1a: Süduferstraße, Blick auf den kl. Teich. (aktuell trockengefallen)



Abb. 10 GB 1a: Süduferstraße, Einmündung Aldegreverweg.



Abb. 11 GB 1a: Aldegreverweg, Blick auf den öffentlichen Grünstreifen.



Abb. 12 GB 1a: Aldegreverweg, Blick Richtung Jugendherberge.



Abb. 13 GB 1a: Aldegreverweg, Sportplatz Jugendherberge.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 14 GB 1b: Joseph-Joos-Weg.



Abb. 15 GB 1b: Joseph-Joos-Weg (oberes Ende).



Abb. 16 GB 1c: Im Mühlensiepen.



Abb. 17 GB 1c: Im Mühlensiepen.



Abb. 18 GB 1c: Streuobstwiese Im Mühlensiepen.



Abb. 19 GB 1c: Weggabelung Im Mühlensiepen.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 20 GB 1b: Süduferstraße: Jugendherberge.



Abb. 21 GB 1b: Süduferstraße.



Abb. 22 GB 2: Große Rasenfläche am Fichtenweg im Osten.



Abb. 23 GB 2: Zum Hainert, Einmündung Eschenweg.



Abb. 24 GB 2: Große Eiche am „zum Hainert“.



Abb. 25 GB 2: „Auf d. Bauer“ Blickrichtung Möhnesee.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 26 GB 2: Tannenweg (am Waldrand).



Abb. 27 GB 2: Priv. Grünfläche zwischen Hohlenderweg und Straße „Hoher Stoß“



Abb. 28 GB 2: Straße „Hoher Stoß“ Blickrichtung Möhnesee.



Abb. 29 GB 2: „Verwildertes“ Anwesen am „Hoher Stoß“



Abb. 30 GB 2: Straße „Hoher Stoß“ Blickrichtung Neuhäuser Krichweg.



Abb. 31 GB 2: Öffentl. Grünfläche zwischen Süduferstraße und „Auf d. Bauer“

Ermittlung der Wirkfaktoren

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 ist die maßvolle Verdichtung der vorhandenen (Wohn-)Bebauung in Verbindung mit der Festsetzung der vorhandenen Siedlungsstrukturen (Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen, Wasserflächen, etc.).

Die Wirkungen beschränken sich im Zuge von Neubauvorhaben somit auf die

- Entfernung von Vegetationsstrukturen (meist private Grünflächen)
- Versiegelung von Grundfläche
- Errichtung von Wohngebäuden
- Anlage von privaten Grünflächen

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben, noch nicht absehbar einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzstrukturen und dem Abbruch, der Erweiterung oder baulichen Veränderung von Gebäuden sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der eventuellen Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabenfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Mit der potenziell geplanten Errichtung der Gebäude werden die anstehenden Biotopstrukturen dauerhaft beansprucht.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Silhouettenwirkung

Durch den evtl. Neubau der Gebäude kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzenden bestehenden Bebauung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung der Wohngebäude, erhöhte Verkehrsaufkommen oder Privatnutzung und Pflege von Gärten. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 43 „Südufer, Kiefern- Buchenweg“, Möhnesee

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Potenzielle Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Potenzieller Bau von Gebäuden	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch das Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung evtl. errichteter Gebäude und Erhöhung des Verkehrsaufkommens	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ (OT Körbecke) der Gemeinde Möhnese mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 17. September 2024
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2024A) http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024B) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45142

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 17. September 2024 wurden die Strukturen im Bereich der Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger/bedeckter Wetterlage und Temperaturen um 15 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, ob im Gelände potenzielle Quartiere bestehen können. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude im gesamten Siedlungsgebiet sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Daher kann eine Nutzung als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat nicht ausgeschlossen werden.

Die Gehölze stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für gehölz- und waldbewohnende Vogelarten dar. Hinweise auf das Vorkommen von Arten oder Quartiere in Form von Nestern und Horsten ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht. Allerdings konnten diese in vielen Baumbeständen und dichten Hecken nicht eingesehen werden. Höhlungen in Bäumen können aufgrund des z.T. hohen Alters des Bestandes nicht sicher ausgeschlossen werden.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m darum.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Der hier betrachtete Bebauungsplan Nr. 43 gilt für das Südufer des „VSG Möhnesee“, DE-4514-401, eines Vogelschutzgebietes mit besonderer, internationaler Bedeutung (SpecialProtectionArea), da er als wichtiges Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgewässer gilt. Folgende planungsrelevante Arten werden genannt:

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Schutzgebietskategorie	Kennung	Tierart
Vogelschutzgebiet	DE-4514-401	Eisvogel Spieß-, Löffel-, Krick-, Tafel-, Schellente Silberreiher Schwarzstorch Singschwan Mittelspecht Zwerg-, Gänsesäger Rotmilan Fischadler Zwergtaucher

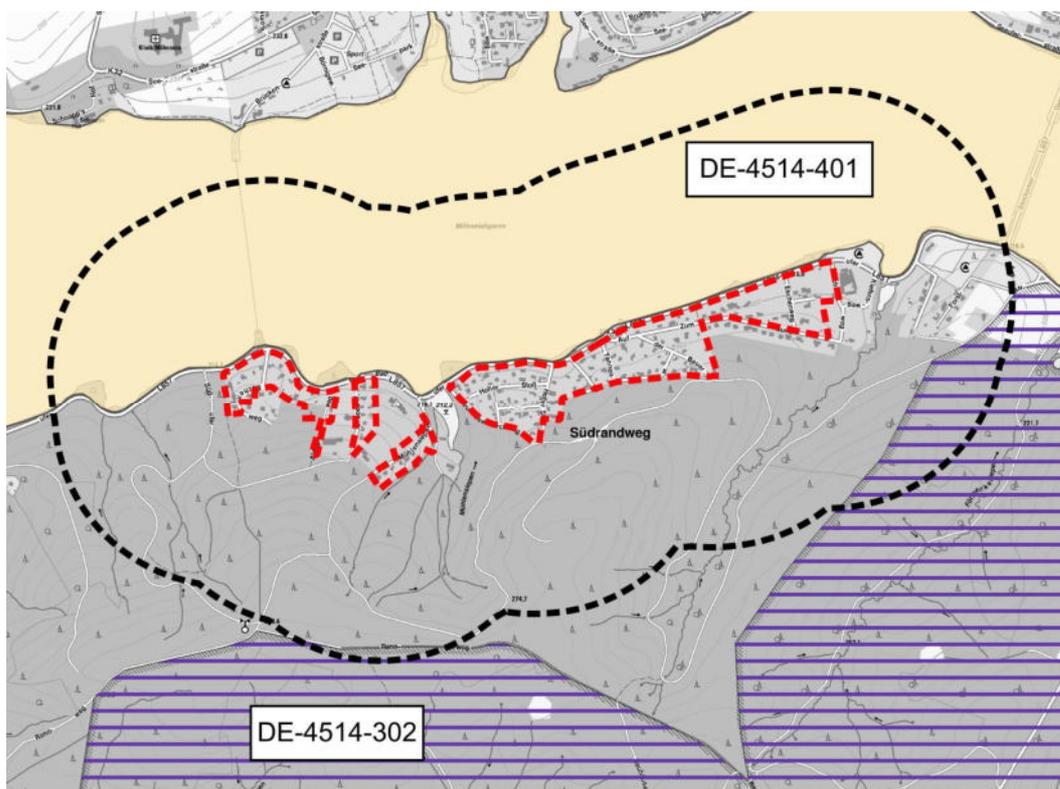


Abb. 32 Lage des Plangebiets (rote Strichlinien) zum Vogelschutzgebiet „Möhnesee“ (gelbe Fläche) und FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ (lila schraffierte Fläche) und Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte (LANUV 2024A).

Südlich (in ca. 450 m Entfernung) und östlich (in ca. 300 m Entfernung) schließt das FFH-Gebiet DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ an. Aufgrund der Entfernung ist eine Artenschutzrechtliche Betroffenheit maßgeblicher Arten und Lebensraumstrukturen durch das Vorhaben nicht zu betrachten.

Weitere betrachtungsrelevante Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Südlich (in ca. 450 m Entfernung) und östlich (in ca. 300 m Entfernung) schließt das Naturschutzgebiet SO-029 „Arnsberger Wald“ an. Aufgrund der Entfernung ist eine Artenschutzrechtliche Betroffenheit des Schutzgebietes durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

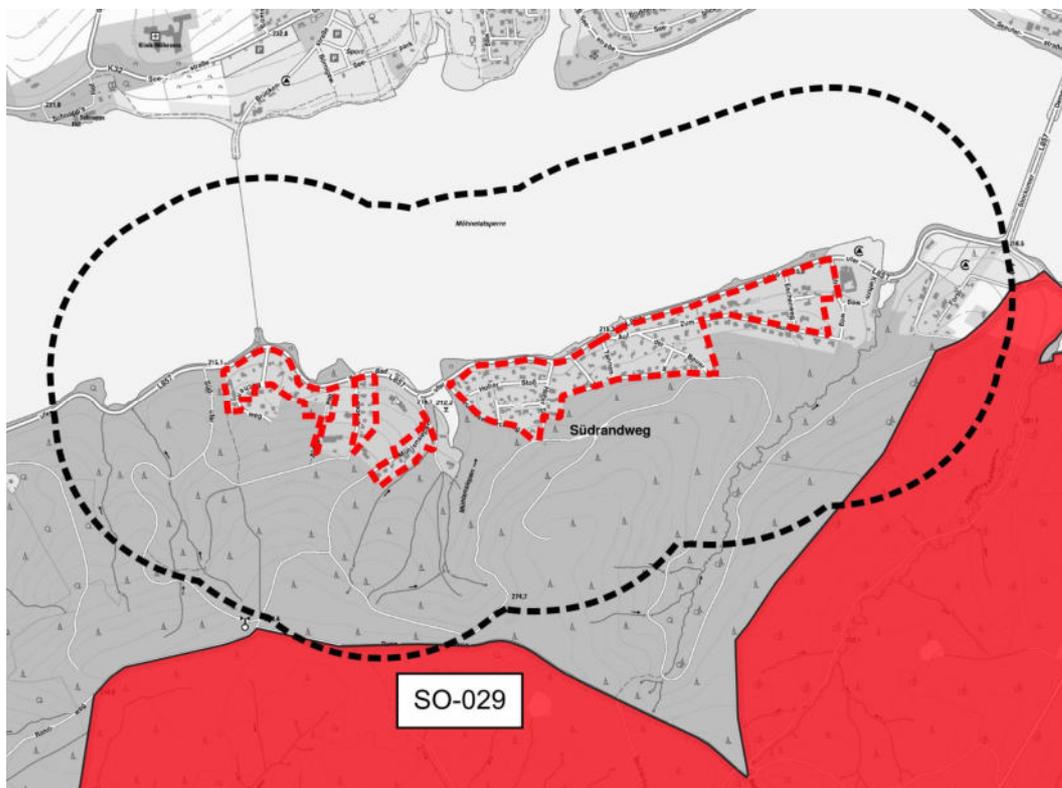


Abb. 33 Lage des Plangebiets (rote Strichlinien) zum Naturschutzgebiet „Arnsberger Wald“ (rote Fläche) und Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topographischen Karte (LANUV 2024A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Die Vorhabenfläche wird von dem nachfolgend aufgeführten Landschaftsschutzgebiet umschlossen:

- LSG-4315-0009 = LSG im Kreis Soest

Die zur Nachverdichtung vorgesehene Siedlungsfläche ist selbst nicht Bestandteil des genannten Landschaftsschutzgebietes.

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2024A).

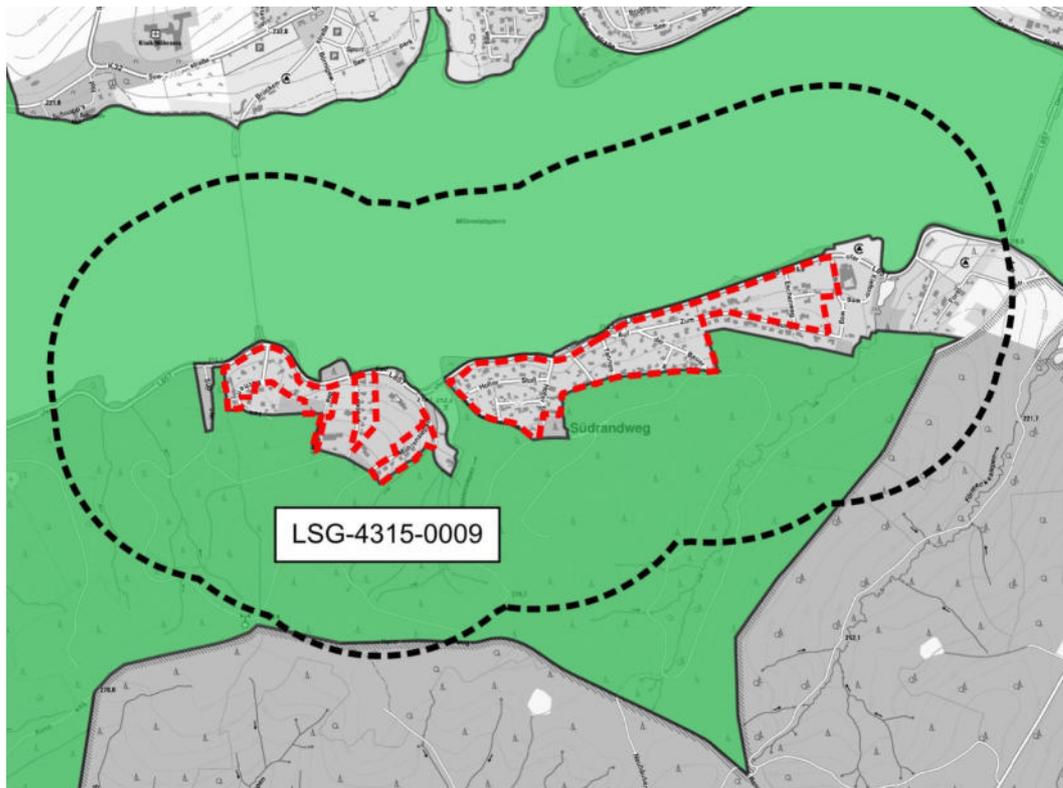


Abb. 34 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topographischen Karte (LANUV 2024A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im östlichen Bereich grenzt die Biotopkatasterfläche BK-SO-00091 direkt an die Vorhabenfläche. Im Westen die beiden Flächen BK-SO-00099 und BK-SO-00100.

Für die Biotopkatasterflächen werden keine Hinweise zu planungsrelevanten Arten angegeben (LANUV 2024A).

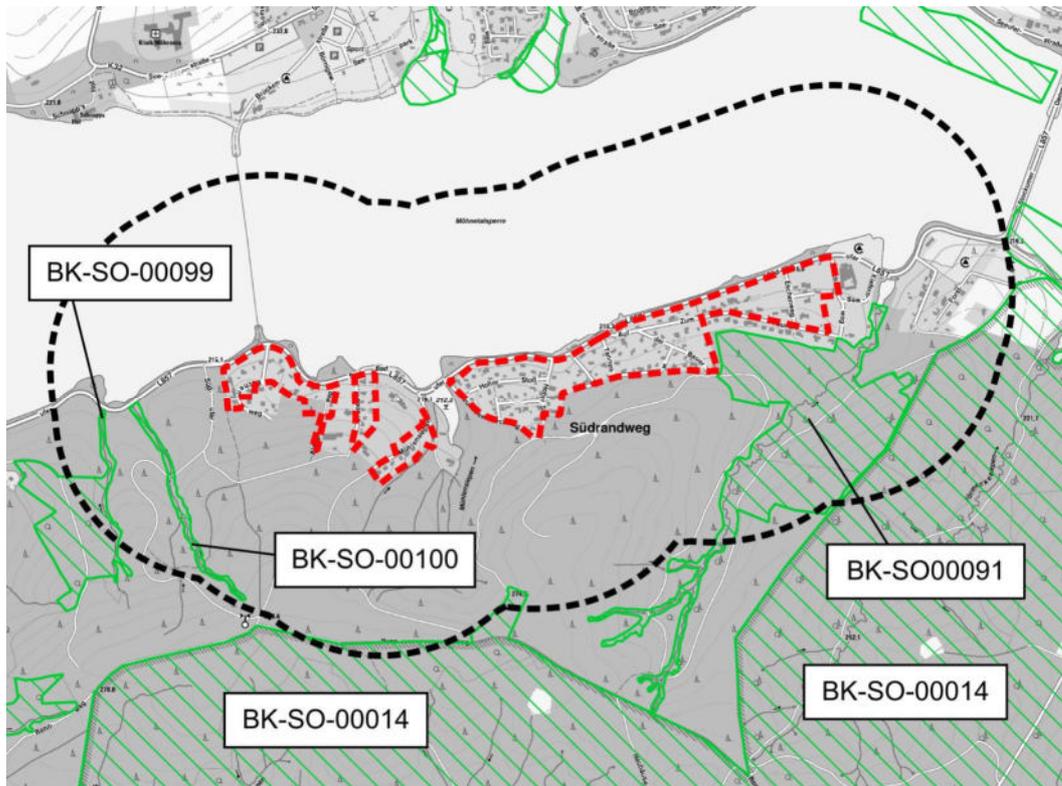


Abb. 35 Lage der Biotopkatasterflächen (grünschraffierte Flächen) im Plangebiet (rote Strichlinie) und Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topographischen Karte (LANUV 2024A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich der Vorhabenfläche, sind jedoch in der näheren Umgebung vorhanden.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2024A).

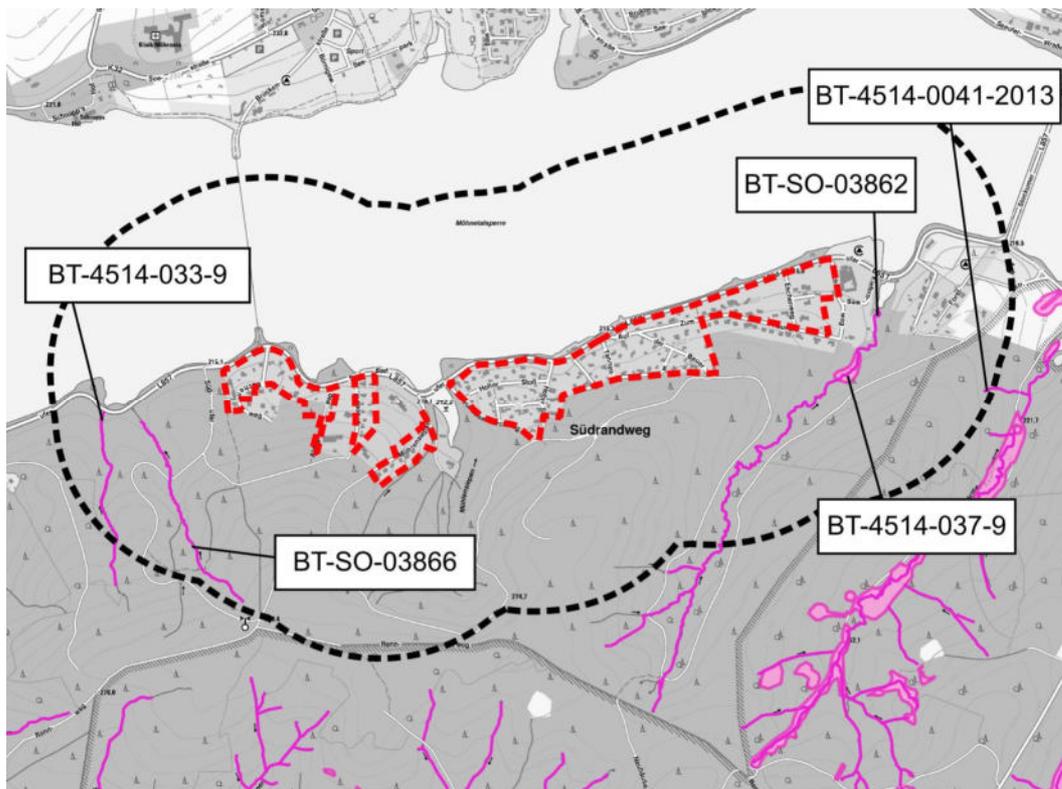


Abb. 36 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) im Plangebiet (rote Strichlinie) und Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte (LANUV 2024A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Vorhabenfläche liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der Umgebung der Vorhabenfläche befindet sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4514-008 = Möhnesee nördlicher Teil
- VB-A-4514-009 = Waldreservat Moosfelde, Arnsberger Wald sowie Hamorsbruch und Quellbäche

Als bemerkenswerte Tierarten werden genannt: (LANUV 2024A)

Schutzgebietskategorie	Kennung	Tierart
Biotopverbundfläche	VB-A-4514-008	Flussregenpfeifer Haubentaucher Löffel-, Tafel-, Spieß-, Krick-, Schellente Zwerg-, Gänsesäger Singschwan Fischadler Zwergtaucher
	VB-A-4514-009	Erlenzeisig
	VB-A-4514-011	Mittel-, Grau-, Schwarzspecht Sperlings-, Raufußkauz Rotmilan Neuntöter Wespenbussard Gartenrotschwanz Groppe, Bachneunauge Hirschkäfer

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

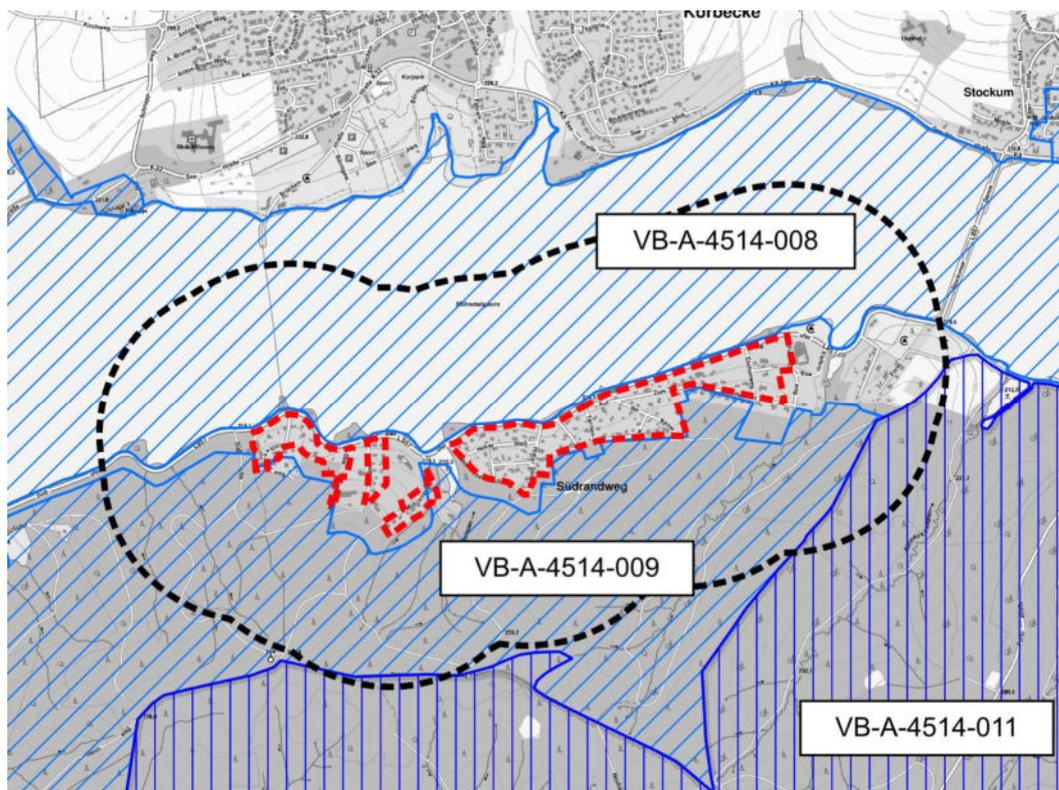


Abb. 37 Lage der Biotopverbundflächen (blauschraffierte Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und Untersuchungsradius 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte (LANUV 2024A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab Hinweise zum Vorkommen des Grauspechts als planungsrelevante Art (LANUV 2024A).

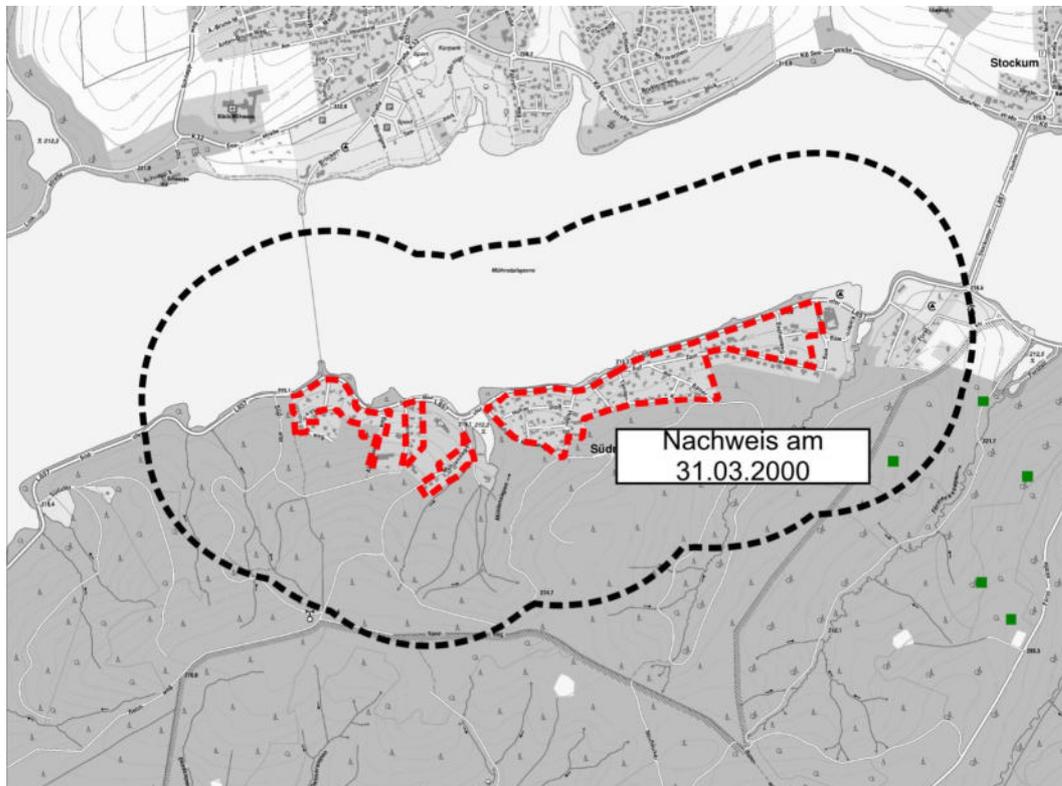


Abb. 38 Fundorte planungsrelevante Arten (grünes Quadrat) im Informationssystem LINFOS (LANUV 2024A) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 4514 „Möhnesee“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2024B).

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 4514 „Möhnesee“ werden vom FIS für die Bereiche der Vorhabenfläche und im näheren Umfeld vorkommenden Lebensräume

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

insgesamt sechs Säugetierarten, dreißig Vogelarten, eine Amphibie und ein Reptil als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2024B).

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich der Vorhabensfläche vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
 LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen
 LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 SICHTUNG = bei der Ortsbegehung erfasst

Rote Liste Status: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaß, R = extrem selten,
 V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere										
Braunes Langohr	FIS	3	G	bewohnt Baumhöhlen und Gebäude	Rodung, Rückbau	Quartierverlust, Tötung/Verlet- zung	x		x	nein
Europäischer Biber	FIS	V	3	gewässergebundene Le- bensweise	keine	keine				nein
Rauhautfle- dermaus	FIS	*	R	nutzt Baumhöhlen	Rodung	Quartierverlust, Tötung/Verlet- zung	x		x	ja
Wasserfleder- maus	FIS	*	G	nutzt Baumhöhlen	Rodung	Quartierverlust, Tötung/Verlet- zung	x		x	ja
Wildkatze	FIS	3	3	bevorzugt geschlossene Waldbestände	keine	keine				nein
Zwergfleder- maus	FIS	*	*	bewohnt Baumhöhlen und Gebäude	Rodung, Rückbau	Quartierverlust, Tötung/Verlet- zung	x		x	ja
Vögel										
Baumfalke	FIS	V	3	waldbewohnender Horstbrü- ter	keine	keine				nein
Baumpieper	FIS	V	3	benötigt Brachflächen mit Singwarten	keine	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Bluthänfling	FIS	3	3	bewohnt Hecken in struktur- reichen Habitaten	Rodung	Lebensraumverlust			x	ja
Eisvogel	FIS, LA- NUV	*	*	gewässergebundene Le- bensweise	keine	keine				nein
Feldlerche	FIS	3	3	Art der offenen Agrarland- schaft	keine	keine				nein
Feldschwirl	FIS	2	3	bewohnt extensives Halbbof- fenland	keine	keine				nein
Fischadler	LANUV	3	0	gewässergebundene Le- bensweise	keine	keine				nein
Flussregen- pfeifer	LANUV	V	2	gewässergebundene Le- bensweise	keine	keine				nein
Gartenrot- schwanz	LANUV	V	V	Größere Heidelandschaften und Kiefernwälder	keine	keine				nein
Girlitz	FIS	*	2	bewohnt Hecken in struktur- reichen Habitaten	Rodung	Lebensraumverlust			x	ja
Grauspecht	FIS, LA- NUV	V	2	waldbewohnender Höhlen- brüter	keine	keine				nein
Gänsesäger	FIS; LA- NUV	3	R	gewässergebundene Rast- habitate	keine	keine				nein
Habicht	FIS	*	3	waldbewohnender Horstbrü- ter	keine	keine				nein
Kleinspecht	FIS	*	3	waldbewohnender Höhlen- brüter	keine	keine				nein
Krickente	FIS, LA- NUV	3	2	gewässergebundene Le- bensweise	keine	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Kuckuck	FIS	3	2	waldbewohnender Brutpara- sit	keine	keine				nein
Löffelente	LANUV	3	3	gewässergebundene Le- bensweise	keine	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS	3	3	brütet bevorzugt an Gebäu- den	bauliche Verände- rungen an Bestands- gebäuden					ja
Mittelspecht	FIS, LA- NUV	*	*	waldbewohnender Höhlen- brüter	keine	keine				nein
Mäusebus- sard	FIS	*	*	waldbewohnender Horstbrü- ter	keine	keine				nein
Neuntöter	LANUV	*	V	bewohnt extensives Halbbof- fenland	keine	keine				nein
Rauch- schwalbe	FIS	V	3	brütet bevorzugt an Gebäu- den	bauliche Verände- rungen an Bestands- gebäuden	Lebensraumverlust			x	ja
Raufußkauz	FIS, LA- NUV	*	1	waldbewohnender Höhlen- brüter	keine	keine				nein
Rebhuhn	FIS	2	2	Art der offenen Agrarland- schaft	keine	keine				nein
Rohrammer	FIS	*	3	brütet im extensiven Agrar- land und in Uferbereichen	keine	keine				nein
Rothalstau- cher	FIS	*	k.A.	gewässergebundene Rast- habitate	keine	keine				nein
Rotmilan	FIS, LA- NUV	*	*	waldbewohnender Horstbrü- ter	keine	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Schellente	LANUV	*	*	gewässergebundene Rast- habitate	keine	keine				nein
Schleiereule	FIS	*	*	brütet bevorzugt in alten Ge- bäuden	Rückbau von Be- standsgebäuden	Lebensraumverlust			x	ja
Schwarz- specht	FIS, LA- NUV	*	*	waldbewohnender Höhlen- brüter	keine	keine				nein
Schwarz- storch	FIS, LA- NUV	*	3	waldbewohnender Horstbrü- ter	keine	keine				nein
Silberreiher	LANUV	R	*	gewässergebundene Rast- habitate	keine	keine				nein
Singschwan	LANUV	*	1	gewässergebundene Rast- habitate	keine	keine				nein
Sperber	FIS	*	*	waldbewohnender Horstbrü- ter	keine	keine				nein
Sperlingskauz	FIS	*	*	waldbewohnender Höhlen- brüter	keine	keine				nein
Spießente	LANUV	2	3	gewässergebundene Rast- habitate	keine	keine				nein
Star	FIS	3	3	brütet an Gebäuden und in kleinen Baumhöhlen	Rodung/ bauliche Veränderungen	Lebensraumverlust			x	ja
Tafelente	LANUV	V	1	gewässergebundene Le- bensweise	keine	keine				nein
Teichhuhn	FIS	V	3	gewässergebundene Le- bensweise	keine	keine				nein
Teichrohrsän- ger	FIS	*	V	gewässergebundene Le- bensweise	keine	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Turmfalke	FIS	*	V	brütet bevorzugt an Gebäu- den	bauliche Verände- rungen an Bestands- gebäuden	Lebensraumverlust			x	ja
Turteltaube	FIS	2	1	bewohnt Pionierwälder in struktureichen Habitaten	Rodung	Lebensraumverlust			x	ja
Waldkauz	FIS	*	*	waldbewohnender Höhlen- brüter	keine	keine				nein
Waldohreule	FIS	*	3	brütet in Krähenestern, auch im Siedlungsbereich	Rodung	Lebensraumverlust			x	ja
Waldschnepfe	FIS	V	3	waldbewohnender Boden- brüter	keine	keine				nein
Weidenmeise	FIS	*	3	bewohnt Astlöcher in struk- tureichen Habitaten	Rodung	Lebensraumverlust			x	ja
Wespenbus- sard	FIS,LA- NUV	V	2	waldbewohnender Horstbrü- ter	keine	keine				nein
Wiesenpieper	FIS	2	2	Art des extensiven Offen- lands	keine	keine				nein
Zwergsäger	LANUV	k.A.	*	gewässergebundene Rast- habitate	keine	keine				nein
Zwergtaucher	FIS,LA- NUV	*	*	gewässergebundene Le- bensweise	keine	keine				nein
Amphibien										
Geburtshel- ferkröte	FIS	2	2	Pionierart auf sandigen Bö- den	keine	keine				nein
Reptilien										
Schlingnatter	FIS	3	2	bevorzugt Unterholz mit Sonnenplätzen	keine	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Vorprüfung des Artenspektrums im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“, (OT Körbecke) der Gemeinde Möhnensee ergab, dass für 11 planungsrelevante Vogelarten und vier planungsrelevante Fledermausarten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Die zukünftigen Veränderungen im Geltungsbereich könnten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bewirken, die eine Betrachtung im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Stufe II nach sich ziehen.

Stufe II – Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen

Für die folgenden Tierarten konnte eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht im Rahmen der Vorprüfung der Stufe I ausgeschlossen werden:

Säugetiere

- Braunes Langohr
- Wasserfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Vögel

- Bluthänfling
- Girlitz
- Rauchschnalbe
- Star
- Turteltaube
- Weidenmeise
- Feldsperling
- Mehlschnalbe
- Schleiereule
- Turmfalke
- Waldohreule

Aufgrund der abwechslungsreichen Habitatstruktur im Untersuchungsgebiet in Kombination mit der offenen Definition der Bebauungsplanbegründung ist eine artenschutzrechtliche Einschätzung auf Basis der Bestandsdaten und ein darauf basierendes Vermeidungskonzept zielführender als Freilandbefassungen in einem Siedlungsgebiet mit größtenteils eingeschränkter Begehrbarkeit der einzelnen Flächen. Sollten sich im Nachhinein definiertere Zielstellungen ergeben, können solche Befassungen aber genutzt werden, um die in diesem Dokument definierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu übersteuern.

Im Folgenden wird für die vertiefende Prüfung im Sinne einer *worst case*-Betrachtung eine allgemeine Vorgehensweise für die geplante Nachverdichtung im Geltungsbereich erarbeitet, die einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 vorbeugt.

Stufe II – Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen

7.1 Maßnahmenkonzept nach *worst case*-Ansatz

7.1.1 Schutz Gebäude bewohnender planungsrelevanter Tierarten

Werden die Außenhüllen von Bestandsgebäuden so weit verändert, dass ein Verlust vorhandener Ruhe- und Reproduktionsstätten abzusehen ist, sind entsprechende Ersatzquartiere im Verhältnis 1:3 zur Verfügung zu stellen. Dies gilt u.a. bei Vorhandensein von Schwalbennestern an Fassaden oder bei dem Rückbau von alten Bestandsgebäuden, die Eulen und Fledermäusen als Quartier dienen können.

Diese Maßnahme vermeidet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3:

- Braunes Langohr
- Mehlschwalbe
- Turmfalke
- Zwergfledermaus
- Rauchschwalbe

7.1.2 Ausgleich verloren gehender künstlicher Nisthilfen

Werden im Zuge der vorgesehenen Nachverdichtung Nisthilfen an Gehölzen, Gebäuden oder Hecken entnommen, sind diese ebenfalls im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Diese Maßnahme vermeidet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3:

- Braunes Langohr
- Rohhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mehlschwalbe
- Star
- Zwergfledermaus
- Wasserfledermaus
- Feldsperling
- Rauchschwalbe

7.1.3 Schutz von Baumhöhlen bewohnenden Tierarten

Sind Rodungen von Höhlen tragenden Gehölzen mit einem Brusthöhendurchmesser von über 20 cm vorgesehen, ist sicherzustellen, dass eine vorherrschende Nutzung durch planungsrelevante Tierarten ausgeschlossen werden kann.

Diese Maßnahme vermeidet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3:

- Braunes Langohr
- Rohhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mehlschwalbe
- Zwergfledermaus
- Wasserfledermaus
- Feldsperling
- Rauchschwalbe

Stufe II – Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen

- Star
- Weidenmeise

7.1.4 Schutz von gehölz- und heckenbrütenden Vogelarten

Verloren gehende artenreiche Heckenstrukturen aus autochthonen Pflanzenarten sowie gut ausgeprägte Saum- und Jungwaldbereiche sind im Verhältnis 1:1 zur Neupflanzung vorzusehen, um die Wertigkeit des vorhandenen Habitatkomplexes zu gewährleisten. Diese Maßnahme vermeidet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3:

- Bluthänfling
- Girlitz
- Turteltaube

7.1.5 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz der europäischen Vogelarten

Daneben gelten zum Schutz aller europäischen Vogelarten die Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September). Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Zusammenfassung

8.0 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ beschlossen. Bei der vorgesehenen Bauleitplanung geht es um die Bewahrung des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches zwischen Kiefernweg bis Buchenweg am Südufer des Möhnesees mit dem Schwerpunkt Wohnnutzung. Gleichzeitig werden planungsrechtliche Grundsätze für eine Verdichtung der Bebauung geschaffen, um unmaßstäbliche und gestalterische „Ausreißer“ zu unterbinden, insbesondere bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024A).

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Zunächst erfolgte eine Vorprüfung des Artenspektrums, das potenzielle Habitatstrukturen in den zu untersuchenden Geltungsbereichen vorfinden könnte. Hierfür erfolgte die Auswertung verfügbarer Datenquellen zu bekannten Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten. Hierüber ergaben sich Hinweise auf bis zu 58 planungsrelevante Tierarten, für die Vorkommen im Raum bekannt sind. Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten ergaben sich nicht.

Der Vergleich mit den potenziell betroffenen Habitatstrukturen ergab, dass für 11 planungsrelevante Vogelarten und vier planungsrelevante Fledermausarten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht pauschal im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden kann. Die zukünftigen Veränderungen im Geltungsbereich könnten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bewirken, die eine Betrachtung im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Stufe II nach sich ziehen.

Aufgrund der offenen Formulierung der Begründung können keine Aussagen zum räumlichen und zeitlichen Umfang von Eingriffen in die Habitatstrukturen vorgenommen werden. Eine Art-für-Art-Analyse ist daher in diesem Fall nicht zielführend, sodass ein Maßnahmenpaket im Sinne eines generalistischen *worst case*-Ansatzes konzipiert wurde. Die Berücksichtigung der vorgestellten Maßnahmen vermeidet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Das Maßnahmenkonzept wird in Kapitel 7.1 ausführlich vorgestellt. Im Überblick werden die folgenden Einzelmaßnahmen als notwendig angesehen, um die potenziell vorkommenden geschützten und planungsrelevanten Arten ausreichend vor Auswirkungen zu schützen:

- Ausgleich verloren gehender Quartierstrukturen an Gebäuden im Verhältnis 1:3
- Ausgleich verloren gehender Nisthilfen an Gehölzen im Verhältnis 1:3

Zusammenfassung

- Sachverständige Kontrolle von Baumquartieren in Gehölzen mit einem BHD > 20 cm
- Ausgleich verloren gehender, gut ausgeprägter Heckenstrukturen im Verhältnis 1:1
- Einhaltung der Rodungszeiten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ (OT Körbecke) der Gemeinde löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, September 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- HOFFMANN & STAKEMEIER (2024): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ (OT Körbecke) der Gemeinde Möhnesee. Begründung. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2024A): Hoffmann & Stakemeier GmbH. Gemeinde Möhnesee. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ (OT Körbecke) der Gemeinde Möhnesee. Vorentwurf. 09/24. Büren.
- LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (letzter Zugriff am 24.09.2024).
- LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45142> (letzter Zugriff am 24.09.2024).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020“. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, U. Jahns-Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.